

Grundlagen und Umfang der Unternehmung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **25 (1896)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An die

Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir beehren uns, der Generalversammlung der Gotthardbahngesellschaft unseren fünfundzwanzigsten, das Jahr 1896 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

A. Allgemeiner Teil.

I. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.

Das Jahr 1896 weist keine neuen Verhältnisse auf, die hier zu erwähnen wären.

Am 31. Dezember waren im Aktienbuche 226 Aktionäre mit 27,694 Aktien eingetragen; somit ergibt sich gegenüber der im letzten Berichte enthaltenen Mitteilung ein Zuwachs von 31 Aktionären mit 166 Aktien.

II. Verschiedene Angelegenheiten allgemeiner Natur.

Das Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahnen, von dem wir schon letztes Jahr gesprochen haben, kam in der Hauptsache in derjenigen Fassung zu stande, die es im Ständerate erhalten hatte. Es wurde in der Volksabstimmung vom 4. Oktober angenommen und vom h. Bundesrate auf den 1. Nov. 1896 in Kraft gesetzt. Am 10. November forderte uns unsere Aufsichtsbehörde auf, ihr bis Ende Januar 1897 bestimmte und näher begründete Vorschläge über die jährlichen Einlagen in den Erneuerungsfonds mit allen zudienenden Ausweisen einzureichen. Wir haben die Arbeit sofort an Hand genommen, es fällt indes deren Erledigung selbstverständlich erst in das laufende Geschäftsjahr.

Durch die Presse kam zu unserer Kenntnis, daß der Große Rat des Kantons Luzern über ein revidiertes Stempelgesetz, das sowohl für unsere Werttitel als für unsere Dividenden- und Zinsscheine eine erhebliche Steuer herbeiführen soll, längere Beratungen pflog. Wir haben in einer Eingabe an den Luzerner Regierungsrat auf die uns durch die Eisenbahnkonzession eingeräumte Steuerfreiheit hingewiesen und unsere Rechtsstellung nachdrücklich gewahrt. Sehr wahrscheinlich werden wir genötigt sein, die Entscheidung des Richters anzurufen; auch hierüber werden wir aber erst in einem späteren Berichte das weitere mitteilen können.